

(No. 1082.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Juli 1827., betreffend die abermalige Verlängerung der, in dem Patente vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen u. S. 22. den älteren Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1sten September 1828.

Bei den von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 21sten Juli d. J. angeführten Umständen, will Ich die im Patente vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg S. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmte, durch die Kabinettsorder vom 20sten Juli 1826. bereits bis zum 1sten September 1827. verlängerte Frist, abermals auf Ein Jahr, also bis zum 1sten September 1828., ausdehnen.

Teplitz, den 31sten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.